

70. Stehen der Angleichung der Bezüge von Beamten der Länder usw. an die der Reichsbeamten wohlertorbene, auf einem Gesetz beruhende Rechte oder Vorschriften der Reichsverfassung und des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 entgegen? Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungswerts vom 30. Juni 1933 — BRÄndG. — (RGBl. I S. 433) § 40 Abs. 1 u. 4, § 41 Abs. 3, § 77 Abs. 1, § 79 Abs. 1. RVerf. Art. 129. Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 — ARVVG. — (RGBl. I S. 187) § 226 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Urst. v. 23. Januar 1934 i. S. Reichsanstalt für
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bekl.) w. L. (Bl.).
III 101/33.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war früher Direktor des durch die obersten Landesbehörden von Preußen, Hessen und Walbed gemeinsam errichteten Landesamts für Arbeitsvermittlung in Frankfurt a. M. Er war dort in die Gruppe 1a = XIII (alt) der preußischen Besoldungsordnung eingestuft, die der Gruppe A 1 der Reichsbesoldungsordnung entspricht. Er wurde auf seinen Antrag in den Dienst der verklagten Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen und dort zunächst kommissarisch, dann aber endgültig zum Vorsitzenden des Arbeitsamts W. ernannt. Der Präsident des Landesamts Hessen teilte ihm am 3. April 1929 mit, daß er ihm mit Genehmigung des Vorstands vom 1. Februar 1929 ab eine Stelle der Gruppe O bei dem Arbeitsamt W. übertrage, und setzte am 24. Mai 1929 sein Besoldungsdienstalter für diese Gruppe, welche der Gruppe A 1 der Reichs- und der Gruppe XIII (alt) der preußischen Besoldungsordnung entspricht, auf den 1. Oktober 1919 fest. Am 20. Februar 1931 berichtigte jedoch der genannte Präsident seine Mitteilung dahin, daß dem Kläger eine Stelle der Gruppe N übertragen werde, da er nach dem Ernennungsschreiben des Präsidenten der Beklagten „in die entsprechende Planstelle“ übernommen sei und die in Frage kommende Planstelle beim Arbeitsamt W. zu der Gruppe N gehöre. Diese Gruppe entspricht der Gruppe A 2b der Reichs- und der Gruppe XII (alt) der preußischen Besoldungsordnung. Während der Kläger bis dahin Dienstbezüge, Tagegelde und Urlaub nach der höheren Gruppe O erhalten hatte, wurde er nunmehr nach der niedrigeren Gruppe N besoldet und erhielt den Unterschied zwischen den Bezügen beider Gruppen als ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage. Der Kläger widersprach der Änderung seiner Einstufung und hielt diesen Widerspruch auch aufrecht, nachdem ihm der Präsident des Landesamts Hessen am 26. November 1931 einen die Änderung der Einstufung bestätigenden Erlaß des Präsidenten der Beklagten vom 5. dess. Mon. zugestellt und hierzu erläuternd bemerkt hatte, der Kläger erhalte

infolge Gewährung der ruhegehaltsfähigen Zulage die Bezüge der Gruppe O, in jeder anderen Beziehung sei indessen die Bewertung der Stelle als eine solche der Gruppe N maßgebend, und zwar gelte das sowohl für die Reisekosten als auch für die Bemessung des Urlaubs. Nunmehr erhob der Kläger die vorliegende Klage, mit der er einmal die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Besoldungsgruppe A 1 der Reichsbesoldungsordnung zu gewähren, und außerdem die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 22,30 RM. verlangt, da ihm in der Zeit vom 9. April 1931 bis zum 3. Mai 1932 Reisekosten nach den Sätzen der niedrigeren Gruppe, also um den genannten Betrag zu wenig gezahlt worden seien. Er stützt seine Ansprüche auf § 226 WABG., auf seine durch den Präsidenten des Landesarbeitsamts Hessen vorgenommene Einreihung in die Planstelle O und Einstufung in die Besoldungsgruppe A 1 (= XIII alt) sowie auf entsprechende ausdrückliche Zusicherungen dieses Präsidenten der Beklagten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht ihr auf die Berufung des Klägers stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht prüft und bejaht die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Erfüllung der Voraussetzungen des § 150 WABG. sowie das rechtliche Interesse des Klägers an der in erster Linie beehrten Feststellung und hält auf Grund des § 226 Abs. 1 WABG. die erhobenen Ansprüche auch sachlich für begründet. Hiernach sei, so führt es aus, die Beklagte verpflichtet, dem übernommenen Beamten für seine Person die bisherigen (Dienst-) Bezüge zu gewähren. Dieser Pflicht habe sie entgegen ihrer Ansicht durch die Gewährung der ruhegehaltsfähigen Zulage an den Kläger nicht genügt. Zudem würde die von ihr vertretene Meinung dem Sinn und Zweck des § 226 WABG. zuwiderlaufen. Diese Vorschrift sei in Übereinstimmung mit RGZ. Bd. 136 S. 301 (306) dahin auszulegen, daß unter die dem übernommenen Beamten nach seinen bisherigen Dienstbezügen zu gewährenden Ansprüche alle Beträge fielen, auf die er in seiner bisherigen Dienststellung ein Recht erworben hätte.

Zu diesen Ansprüchen gehörten auch die Reisekosten, Beschäftigungstagegelber und Trennungsentzündigungen. . .

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Ausführungen des Berufungsgerichts, welche die Revision vor allem mit der Klage einer Verletzung des sachlichen Rechts, namentlich des § 226 WVBG., bekämpft, zutreffen; denn jedenfalls scheitern die vom Kläger erhobenen Ansprüche an den einschlägigen, von der Revision hilfsweise angezogenen Vorschriften des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933. Die Beklagte ist eine nicht der Landesaufsicht, sondern der Aufsicht des Reichsarbeitsministers unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 3 und § 47 Satz 1 WVBG.). Als solche ist sie nach § 40 Abs. 1 BRÄndG. berechtigt und verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Bezüge gleichzubewertender Reichsbeamten. Sie ist dazu auch berechtigt und verpflichtet, soweit besondere Zusicherungen und Vereinbarungen vorliegen, wie sie hier der Kläger für sich in Anspruch nimmt (Abs. 4 das.). Ebenföwenig stehen der Angleichung wohlervorbene Rechte entgegen, die auf einem Gesetz, wie z. B. dem § 226 Abs. 1 Satz 2 WVBG., beruhen und auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung im wesentlichen gründet. Vielmehr geht das öffentliche Interesse an der Gleichmäßigkeit der Herabsetzung der Bezüge aller öffentlichen Bediensteten der Aufrechterhaltung auch solcher wohlervorbenen Rechte vor (vgl. Begründung zu § 40 BRÄndG., veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger, Abendausgabe vom 14. Juli 1933 Nr. 162, auch RWesBl. 1933 S. 101; Fischbach Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts usw. vom 30. Juni 1933 S. 98; Hoche Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler Heft 3 S. 166). Wenn also die Beklagte in Durchführung des § 40 BRÄndG. die Bezüge des Klägers so, wie geschehen, den Bezügen gleichzubewertender Reichsbeamten angepaßt hat, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden, das umföweniger, als ihre dahin gehenden Maßnahmen nach § 41 Abs. 3 BRÄndG. nicht der Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg unterliegen.

Hieran vermag auch Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RWerf. nichts zu ändern, den die Revisionsbeantwortung in Verbindung mit den Entscheidungen des ererkennenden Senats in RWZ. Bd. 136 S. 301 (306) und Bd. 141 S. 342 (344) zu Gunsten des Klägers verwerten zu können glaubt.

Daß Art. 129 a. a. O. noch neben den für den gegenwärtigen Rechtsstreit in Betracht kommenden Vorschriften des Beamtenrechtsänderungsgesetzes gilt, wie der Kläger meint, ist unrichtig. Schon in Art. 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141) ist — abgesehen von hier nicht einschlagenden Ausnahmen — bestimmt, daß die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze von der Reichsverfassung abweichen, d. h. ein verfassungsrechtliches Gebiet anders regeln können, als es in der betreffenden Vorschrift der Reichsverfassung geschieht (Pfundtner-Neubert Das neue Deutsche Reichsrecht I 1a S. 3), und auf dieser verfassungsrechtlich einwandfreien Grundlage ist dann ein derartiges Abweichen in § 77 Abs. 1 WRÄndG. ausdrücklich ausgesprochen. Die genannte Entscheidung in RGZ. Bd. 141 steht damit durchaus im Einklang; sie betrifft einen anders liegenden Fall, nämlich die für die besondere Zulage der preussischen Konrektoren bedeutsame Frage, wieweit § 49 Abs. 1 WRÄndG. in wohlerrworbene Beamtenrechte eingreift. In diesem Zusammenhang besagt sie, daß sich die dort verordnete Aufhebung von § 7 Abs. 3 des Kap. I des Zweiten Teils der Zweiten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279, 283) in der Fassung von Kap. II des Ersten Teils der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 538) nur auf die in Kap. VIII WRÄndG. vorgesehene Angleichung der Bezüge der Beamten der Länder usw. an die der Reichsbeamten beziehe und keine allgemeine Aufhebung des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RWerf. für sonstige Beamtenansprüche ergebe. Nicht um letztere — wie in dem früheren Fall —, sondern gerade um eine Angleichung der Bezüge des Klägers gemäß Kap. VIII WRÄndG. handelt es sich aber vorliegend. Der erkennende Senat hat auch im übrigen niemals entschieden, daß das Beamtenrechtsänderungsgesetz hinter den Art. 129 RWerf. zurücktreten müsse. Ebensonenig greift das erwähnte Urteil in RGZ. Bd. 136 zu Gunsten des Klägers Platz, wenngleich sich das Berufungsgericht von seinem Standpunkt aus vielleicht mit Recht hierauf stützen durfte. Denn die Rechtslage hat sich seit Verkündung jener Entscheidung durch das Inkrafttreten des Beamtenrechtsänderungsgesetzes in dem ausschlaggebenden Punkt völlig geändert. Endlich kann auch aus

den §§ 22, 23 VAVndG. und aus § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175), auf welche der Kläger noch verweist, kein allgemein gültiger Satz des Inhalts hergeleitet werden, daß ein Beamter, der in ein Amt von geringerem planmäßigen Dienstlohn eintritt, stets die Bezüge seiner früheren, höher eingruppierten Amtsstelle behalte. Außerdem beziehen sich diese Vorschriften nur auf künftig eintretende Veränderungen in den Dienstverhältnissen von Beamten. Auf das Jahr 1929, in welchem der Kläger in ein Amt von geringerem planmäßigen Dienstlohn übergetreten ist, können sie nicht zurückwirken.

Nach alledem ist den vom Kläger erhobenen Ansprüchen für die Zeit seit dem Inkrafttreten des Beamtenrechts-Übertragungsgesetzes der Rechtsboden entzogen. Gemäß § 79 dieses Gesetzes sind aber ferner Leistungen, die nach den §§ 40 flg. entfallen, künftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken, und dies gilt wiederum auch, soweit Zusicherungen und Vereinbarungen vorliegen. Schließlich handelt es sich bei dem genannten Gesetz um ein Reichsgesetz, das mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist und das, wie schon aus dem oben Gesagten hervorgeht, in der Vergangenheit geregelt und, wie die fraglichen Bestimmungen weiter ergeben, selbst rechtskräftig entschiedene Rechtsbeziehungen in weitem Umfang rückwirkend erfaßt und ändert. Es ist mithin nach der Rechtsprechung des Senats alsbald und bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten noch im Rechtszug der Revision anzuwenden (vgl. S. 53 dieses Bandes).